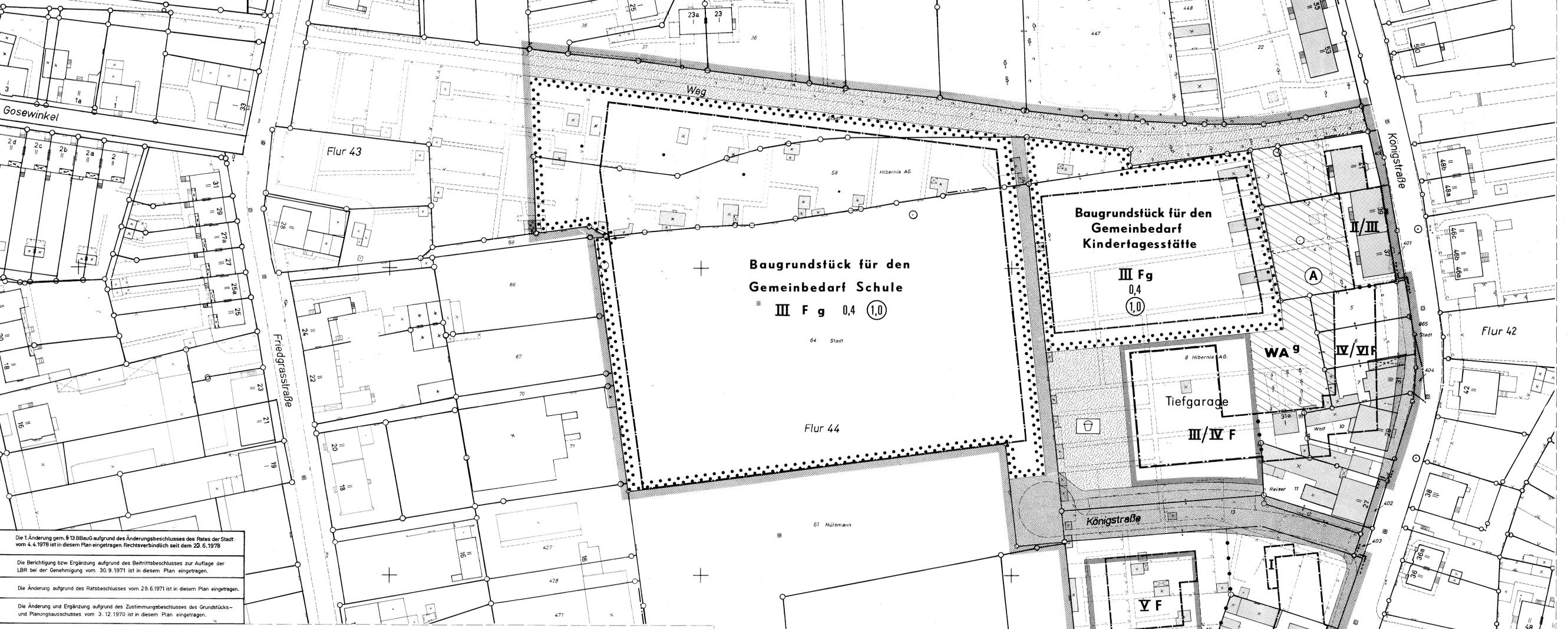


- Textteil**
- Für das MI- und WA-Gebiet gelten als zulässiges Maß der baulichen Nutzung die Höchstwerte des § 17 BauNVO in der Fassung vom 26. 11. 1968, entsprechend den im Bebauungsplan festgesetzten Geschöbzhöhen.
 - Die im Bebauungsplan festgesetzten Flachdächer sind mit einer Dachneigung bis max. 6° zulässig. Ausnahmen können gestattet werden bei Schließung von Baulücken oder Anbauten an vorhandener Bebauung.
 - Dachaufbauten sind nur zur Anlage von techn. Räumen (Aufzug, Klima o.ä.) zulässig.
 - Nebenanlagen im WA-Gebiet sind gem. § 14 der BauNVO nur insoweit zulässig, als sie der Energieversorgung und Abwasserbeseitigung des Gebietes dienen.
 - Die Anlage von Hecken, Zäunen und Mauern zur Abgrenzung der einzelnen Parzellen sind nur im WA-Gebiet unzulässig. Sichtbänken (bei Terrassen bzw.) bis ca. h = 1,60m und l = 2,00m können zugelassen werden.
 - Garagen sind mit Flachdächern auszubilden.
 - Gem. § 21a, Abs. 1 sind Garagengeschosse oder ihre Baumasse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.
 - Bei der Ermittlung der Geschöbfläche oder der Baumasse bleiben gem. § 21a, Abs. 4 BauNVO, die Flächen oder Baumasse unberücksichtigt, die als Garagengeschosse nach Abs. 1 nicht angerechnet werden, und die Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen, die oberhalb der Geländeoberfläche liegen. (Abs. 4 Satz 3).
 - Gem. § 21a, Abs. 5 ist die zulässige Geschöbfläche (§ 20) oder die zulässige Baumasse um die Flächen oder Baumasse notwendiger Garagen (je PKW-Stellplatz bis 25qm Fläche und 2,20m lichte Höhe) die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.
 - Bei Errichtung von Garagen oder Einstellplätzen ist in dem bisher bezeichneten Gebiet ein hinterer Bauwuch von 3m einzuhalten.
 - Baugrundstücke ohne Baumbestand sind mit mindestens 2 hochkronigen Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten.
 - Bei der Anlage von Tiefgaragen sind diese, soweit nicht überbaut wird, mit mind. 30cm Mutterboden zu überdecken und einzugraben.
- Vermerk:
 - Flucht geht der Bergbau um.



- Die 1. Änderung gem. § 13 BBauG aufgrund des Änderungsbeschlusses des Rates der Stadt vom 4. 4. 1976 ist in diesem Plan eingetragen. Rechtsverbindlich seit dem 22. 6. 1976
- Die Berichtigung bzw. Ergänzung aufgrund des Beitrittsbeschlusses zur Auflage der LBR bei der Genehmigung vom 30. 9. 1971 ist in diesem Plan eingetragen.
- Die Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29. 6. 1971 ist in diesem Plan eingetragen.
- Die Änderung und Ergänzung aufgrund des Zustimmungsbeschlusses des Grundstücks- und Planungsausschusses vom 3. 12. 1970 ist in diesem Plan eingetragen.

Stadt Wanne - Eickel
 Gemarkung Wanne - Eickel
 Flur 43 u. 44
 Maßstab 1:500

Bebauungsplan 59/1
Neue Schule Königstraße
 mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan
Abzeichnung

Zeichenerklärung:	Vermerk:	Festsetzungen
<ul style="list-style-type: none"> IV Wohngebäude 4 geschossig X gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschöbzhöhe ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt. Garage mit Einbauten R Fläche unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar) Flurstücks- und Eigentumsgränze Flurstücksgrenze sonstige Begrenzungen <p>Die übrigen Signaturen entsprechen den Katasterverchriften.</p>	<p>Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes: §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) Bau NVO; in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237 u. 11), sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28. November 1960 (GV. NW 433) und § 103 des Gesetzes über die Baupflicht für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW S. 373) Bau-NW.</p> <p>Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Veränderung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1960 (BGBl. I S. 21) Planzeicherverordnung.</p> <p>Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung: Wanne - Eickel, den 22. 4. 70 u. 12. 70 Stadtplanungsamt gez. Klawuhn</p> <p>Stadtvermessungs- und Katasteramt gez. Degenhardt</p> <p>Der Oberstadtdirektor IV gez. vd. Mühlen</p>	<p>des räumlichen Geltungsbereichs der Baugrenze oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes der Straßenverkehrsflächen</p> <p>für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf als Baulinie (zwingend) als Baugrenze</p> <p>Straßengürtel des Landes Nordrhein-Westfalen (Landsänderungs-LSch) vom 28. November 1961</p>

Art und Maß der baulichen Nutzung:	Flächen:	sonstige Bezeichnungen:	Nachrichtlich:
<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiet WE Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet MI Mischgebiet MIO Mischgebiet MK Mischgebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendausgangsbereich SO Sondergebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Grundflächenzahl Beschöbflächenzahl Baumassenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgeschosse zweigeschossig Flachdach offene Bauweise geschlossene Bauweise Mindestgeschosse 3 Geschosse Höchstgeschosse 4 Geschosse Streifenverkehrsflächen private Verkehrsflächen öffentliche Parkflächen Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze Garagen Gemeinschaftsgaragen öffentliche Grünflächen private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19(3) Bau NVO. 	<ul style="list-style-type: none"> mit Gas-, Fahr- u. Leitungswegen zu belastende Flächen Kinderspielfläche Uniformstation Führung unterirdischer Versorgungsanlagen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen bereits festgesetzte Baulinie bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw. (Straßenbahn- usw.) Fahrbahngrenze alt Fahrbahngrenze neu Radweg Straßenbahnlinie Messungslinie 	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 25. 11. 1971 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Wanne - Eickel, den 25. 11. 1971 Der Oberstadtdirektor I.A.</p> <p>LS. gez. Degenhardt Stadtvermessungsamt</p>

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 19. 1. 1965

Wanne - Eickel, den 22. 4. 70 u. 12. 70
 LS. gez. Degenhardt
 Stadtvermessungsamt

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:
 Wanne - Eickel, den 22. 4. 70 u. 12. 70
 Stadtplanungsamt
 gez. Klawuhn

Stadtvermessungs- und Katasteramt
 gez. Degenhardt

Der Oberstadtdirektor
 IV
 gez. vd. Mühlen

Wanne - Eickel, den 19. 2. 1971
 Der Oberstadtdirektor
 I.A.

LS. gez. Degenhardt
 Stadtvermessungsamt

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am **25. 11. 1971** gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den 25. 11. 1971
 Der Oberstadtdirektor
 I.A.

LS. gez. Degenhardt
 Stadtvermessungsamt

LS. gez. Urbanski
 Oberbürgermeister

LS. gez. Degenhardt
 Stadtvermessungsamt

LS. gez. Fährmann
 Bürgermeister

LS. gez. Reissinger
 Regierungsbaudirektor

LS. gez. Degenhardt
 Stadtvermessungsamt

LS. gez. Reissinger
 Regierungsbaudirektor